Bad Dürrheim
Schwarzwald

Wo täglich
neue Kräfte wachsen.

S A T Z U N G

des Sportausschusses

der Stadt Bad Dürrheim

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name, Sitzung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Aufgaben	3-5
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	5-6
§ 6	Organe	6
§ 7	Mitgliederversammlung	6-7
§ 8	Satzung	7
§ 9	Vorstand	7-8
§ 10	Beschlussfassung	8-10
§ 11	Niederschrift	10
§ 12	Pflichten der Mitglieder	10
§ 13	Auflösung	10
§ 14	Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name, Sitzung und Geschäftsjahr

1. Der Ausschuss (Verein) führt den Namen „Sportausschuss der Stadt Bad Dürrheim“.

2. Er hat seinen Sitz in Bad Dürrheim und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Sportausschuss dient der Pflege und Förderung der Bad Dürrheimer Sportvereine.

2. Er ist gemeinnützig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

3. Die Einnahmen – evtl. Spenden, Zuschüsse und Mittelverteilung der Stadt – sind ausschließlich für die in § 3 aufgeführten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden und über die Stadtkasse abzuwickeln.

4. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ausschusses.
   Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
   Alle Inhaber von Ämtern des Sportausschusses sind ehrenamtlich tätig.

5. Der Sportausschuss ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Sportausschusses ist es, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Ihm obliegt insbesondere:

1. Koordination zwischen den einzelnen Vereinen und der Stadt sowie Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden.

2. Ausrichtung und Durchführung von Großveranstaltungen, soweit es sich nicht um eine eigene Veranstaltung eines einzelnen Vereins handelt.
Die Mitwirkung der jeweiligen Vereine ist freiwillig. Ist die vorgesehene Großveranstaltung seitens der Stadt beabsichtigt, so hat diese geeignete Sicherheiten zu leisten.

3. Koordinierung der Termine für die jährlich stattfindenden Veranstaltungen der Mitglieder.

4. Beratung der Stadt bei der Festlegung der Benutzung der städtischen Sport- und Veranstaltungsstätten und bei der Erhebung von Benutzungsgebühren, sowie Aufstellung von Belegungsplänen für die genannten Anlagen und Einrichtungen. In den Stadtteilen erfolgt die Festlegung der Hallenbelegung in Zusammenarbeit mit der Ortsverwaltung (siehe auch C II. Buchstabe F der Vereinsförderrichtlinie).

5. Mitwirkung bei der

5.1. Ausarbeitung eines Verteilerschlüssels und Verteilung der Vereinszuschüsse und Fördermittel an die Mitglieder nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt.

5.2 Ausarbeitung von Richtlinien für Ehrungen, die von der Stadt selbst vorgenommen werden.

6. Ausarbeitung von Vorschlägen an die Stadt

6.1. zum Bau, zur Unterhaltung und Erweiterung städtischer Sport- und Veranstaltungsstätten.

6.2. zur Einrichtung und Ausstattung von Sport- und Veranstaltungsstätten.

7. Beratung der Mitgliedsvereine des Sportausschusses bei der Bearbeitung

von Anträgen auf Zuschüsse von anderen Institutionen.

8. Schlichtung von Auseinandersetzungen unter den Mitgliedern auf Antrag eines Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Sportausschusses kann jeder einem Verband angehörende Sportverein der Stadt werden.

2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer unterzeichneten Beitrittserklärung des betreffenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Sportausschusses. Im Falle der Ablehnung ist die Mehrheit nach § 5 Abs. 2 erforderlich.

4. Darüber hinaus steht dem Antragssteller bei Ablehnung des Antrages nach Abs. 3 das Recht der Beschwerde nach § 5 Abs. 3 zu.

5. Mitgliedsbeiträge für den Sportausschuss werden nicht erhoben.

6. Die Stadt unterstützt den Sportausschuss bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich dem Vorstand des Sportausschusses angezeigt werden.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen bei Verletzung von Rechten und Pflichten, die sich aufgrund dieser Satzung ergeben, sowie bei Schädigung des Ansehens des Sportausschusses.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Sportausschusses mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes.

3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach deren Stimmenzahl endgültig.

4. Bei Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bzw. Vereins ist eine Mehrheit nach Abs. 3 der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Sportausschusses sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
   Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Darüber hinaus soll die Einberufung der Versammlung im Amtsblatt der Stadt, den „Bad Dürrheimer Nachrichten“, veröffentlicht werden.

3. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung durch die Vereine müssen acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen begründeten Antrag an den Vorstand stellen. Ebenso kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand durch Satzung oder im Einzelfall übertragen sind.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen. Sie kann in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Satzung

Satzungsänderungen müssen mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach deren Stimmenzahl beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

    1. dem ersten Vorsitzenden,
    2. dem zweiten Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter,
    3. dem Schriftführer,
    4. bis zu sieben stimmberechtigten Beisitzern.

2. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in offener Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, wird in einer der folgenden Mitgliederversammlungen ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

4. Der Vorstand ist vor allem zuständig für die

    a) laufende Geschäftsführung,
    b) Vorbereitung und Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
    c) Mitwirkung bei der Verteilung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Zuschüsse und Fördermittel an die Mitglieder im Rahmen des

Haushaltsplans,

d) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Sportausschuss nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2,

e) Vorbereitung von Großveranstaltungen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen vorläufige Regelungen über die Benutzung von Veranstaltungsstätten und –räumen vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu treffen.

6. Der erste Vorsitzende des Sportausschusses und in dessen Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft mit einer Frist von mindestens 3 Tagen – unter Umständen ohne Angabe einer Tagesordnung – den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.
Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung des Vorstandes jederzeit beantragen. Dem Antrag muss innerhalb zwei Wochen entsprochen werden.

7. Der Vorstand ist befugt, zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Einzelpersonen zu beauftragen oder Unterausschüsse zu bestellen. Er kann sofern ein besonderer Sachverstand nötig ist, andere Personen - ohne Stimmrecht - zu Sitzungen und Mitgliederversammlungen einladen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfe der Mitglieder anwesend sind.
In den Fällen der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung des Vorstandes einzuberufen und zwar innerhalb von zwei Wochen. Er kann in diesen Fällen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über Anträge beschließen.

9. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Vorstandes vertreten den Sportausschuss gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden jeweils durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder
- des Vorstandes
- in einer Mitgliederversammlung nach deren Stimmenzahl
gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

2. Bei Abstimmungen und Wahl der Mitgliederversammlung hat jeder Verein nach seiner Mitgliederzahl folgende Stimmen:

Mitgliederzahl	Stimmenzahl
bis 50	1
51 bis 100	2
101 bis 200	3
201 bis 300	4
über 301	5

Als Vereinsmitglieder zählen Kinder, Schüler, Jugendliche, Aktive, Passive und Ehrenmitglieder.

3. Die Mitgliederzahl muss nachweisbar sein. Die Vereine sind verpflichtet, am Beginn eines jeden Jahres eine Mehrfertigung dieser Bestandsmeldung dem Vorsitzenden des Sportausschusses vorzulegen.

4. Die Vereine mit mehr als einer Stimme können ihre Stimmen nur einheitlich durch einen Delegierten abgeben.

5. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei allen Abstimmungen eine Stimme, insbesondere auch im Rahmen einer Mitgliederversammlung zusätzlich zur Stimmabgabe nach Zif. 4.

7. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.

§ 11 Niederschrift

Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und danach allen Vereinsmitgliedern zuge-

sandt wird.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet, bei den Mitgliederversammlungen mit vertretungsberechtigten Mitgliedern anwesend zu sein.

2. Die Mitglieder unterstützen den Sportausschuss in angemessener und erforderlicher Weise und stellen bei Bedarf die benötigten Helfer.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Sportausschusses kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach deren Stimmenzahl beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung geht vorhandenes Vermögen anteilsmäßig in das Eigentum der Mitgliedsvereine über, die es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Dürrheim, 27. April 2015